

Stellungnahme Verband Deutscher Papierfabriken e.V.

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1		§ 1 (2) 4.	Ist unklar, ob hier auch gasbetriebene Infrarottrockner gemeint sind.	Einfügen: „Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte oder die Strahlungswärme unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung genutzt werden,....“	
2		§ 3 2.	Die Herabsetzung des Bezugssauerstoffs von 11 % auf 6 % führt zu einer Verschärfung bzw. Reduzierung der jetzigen Grenzwerte um 1/3. Dies ist insbesondere für bestehende Anlagen (Altanlagen), z.B. Biobrennstoffe wie naturbelassenes Holz, kritisch.	Einfügen: „Abweichend von Satz 2 beziehen sich die Emissionsgrenzwerte bei Feuerungsanlagen die naturbelassenes Holz einsetzen auf 11 Prozent Volumeninhalt an Sauerstoff im Abgas.“	
3		§ 8 (2)	Eine Reduzierung des NH ₃ von 30 mg/m ³ (11 % O ₂) auf 20 mg/m ³ (6 % O ₂) bedeutet eine Reduzierung um ca. 55 %. Dies ist für Altanlagen mit SNCR nicht einhaltbar.	Ergänzen: „Abweichend zu Absatz (2) gilt für bestehende Anlagen eine Massekonzentration von 30 mg/m ³ .“	Ausnahmegenehmigung erforderlich, Gefahr von Stilllegung bestehender Anlagen.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

4		§ 9 (2) und (11)	Der unter Absatz (2) Satz 1. genannte Grenzwert für Staub von 10 mg/m^3 ist bei Einsatz von naturbelassenem Holz und insb. bei Altanlagen nicht einhaltbar. Die unter Absatz (11) genannte Abweichung ist unklar formuliert. Gilt der in Satz 1 genannte Wert von 30 mg/m^3 für Einsatz von naturbelassenem Holz und einer FWL größer 5 MW? Wenn ja, dann ist die Einhaltung der Anforderung gegeben.	Letzten Satz von Absatz (11) <u>streichen</u> : „Satz 1 gilt nicht bei Einsatz von Biobrennstoffen mit Ausnahme... Feuerungsleistung“.	Ausnahmegenehmigung erforderlich, Gefahr von Stilllegung bestehender Anlagen.
5		§ 9 (7)	Bisher kein Grenzwert, keine Einschätzung möglich. Parameter/Absatz streichen.		
6		§ 9 (8)	Gesamt-C ist für Altanlagen jetzt schon bei 10 mg/m^3 ($11 \% \text{ O}_2$) schwierig einhaltbar. Verschärfung um $1/3$ durch veränderten Bezugs- O_2 nicht einhaltbar.	Erweitern: „Abweichend gilt bei Einsatz von naturbelassenem Holz 15 mg/m^3 .“	Ausnahmegenehmigung erforderlich, Gefahr von Stilllegung bestehender Anlagen.
7		§ 13 (6)	Absatz (6) unverständlich, steht eigentlich schon in § 13 Absatz (2).		
8		§ 14 (1) Satz 2	Die Einhaltung von 100 mg/m^3 für NO_2 ist für Altanlagen schwierig, eine Beibehaltung der bisherigen 150 mg/m^3 ist einhaltbar.	§ 14 Absatz (2) erweitern: „Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dürfen bei bestehenden Anlagen die Emissionen an Stickstoffdioxid eine Massekonzentration von 150 mg/m^3 nicht überschreiten.“	Ausnahmegenehmigung erforderlich, Gefahr von Stilllegung bestehender Anlagen oder aufwendige Nachrüstung.